

**Protokoll der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Freitag,
03.03.2017, 20:00 Uhr im Büdingen, Sitzungssaal des historischen Rathauses,
Rathausgasse 6, 63654 Büdingen,**

Anwesend waren:

CDU-Fraktion

Gerlach, Markus
Gohlke, Kerstin
Harris, Benjamin Carlos
Jentzsch, Dieter
Luft, Bernd
Merz, Carina
Merz, Klaus
Michel, Simone

ab 20:31 Uhr

SPD-Fraktion

Huxhorn-Engler, Sieglinde
Kaiser, Matthias Stefan
Scheid-Varisco, Manfred
Schlösser, Stefanie

FWG-Fraktion

Appel, Thomas W.
Dönges, Sabine
Kraft-Marhenke, Sabine
Majunke, Ulrich
Mäser, Mathias
Schaffrath, Christian
Wiedenhöfer, Peter

FDP-Fraktion

Patzak, Wolfgang
Preißer, Dorothea

Pro Vernunft-Fraktion

Bähr, Gunnar
Hornung, Reiner

Bündnis 90/Die Grünen

Cott, Joachim
Cott, Susanne

NPD-Fraktion

Glanz, Dieter
Ihmig, Willbrand
Lachmann, Daniel

Stadtverordnetenvorsteher

Marhenke, Reiner

vom Magistrat

Dießl, Reinhold
Klein, Sylvia
Schierhorn, Wilhelm

Sebulke, Jörg
Spamer, Erich Bürgermeister
Strauch, Henrike Erste Stadträtin
Stürz, Edgar

bis 22:00 Uhr

Schriftführer

Bennemann, Gerhard Magistratsoberrat
Teschke, Sven Dipl.-Verw.

Entschuldigt fehlen:

CDU-Fraktion

Appel, Thomas

SPD-Fraktion

Kleta, Rolf
Richter, Horst
Schlösser, Heidi

FWG-Fraktion

Niederwieser, Marcus
Wolf, Peggy

Pro Vernunft-Fraktion

Faust, Wolfgang

NPD-Fraktion

Kröll, Sören James

vom Magistrat

Diefenbach, Horst
Mäser, Norbert
Strehm, Tim

Tagesordnung:

1 Anfragen aus der Bevölkerung

- 1.1 Bürgeranfrage Jan-Thies Heinrich, betr.: Genehmigungsvorbehalt Windkraft
Eckartshausen-Süd durch Flugsicherung
Vorlage: XI/006/2017

- 2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

3 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen

- 3.1 Anfrage des Stv. Cott, betr.: Verlängerung der Grünphasen an Ampeln für Fußgänger
Vorlage: III/072/2016/1/1
- 3.2 Anfrage des Stv. Cott, betr.: Geschwindigkeitskontrollen an der B 457 in Höhe
Abfahrt Industriegebiet
Vorlage: Anf/057/2017

- 3.3 Anfrage der Stv. Kraft-Marhenke, betr.: Stützmauer am jüdischen Friedhof in der Vogelsbergstraße
Vorlage: Anf/058/2017
- 3.4 Anfrage des Stv. Schaffrath, betr.: Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt
Vorlage: Anf/059/2017
- 3.5 Anfrage des Stv. Harris, betr.: Vermarktung des Gewerbegebietes Reichardsweise
Vorlage: I/338/2014/1/1/1
- 3.6 Anfrage des Stv. Merz, betr.: Geltendmachung von Regressansprüchen gegen Bürgermeister Spamer
Vorlage: II/360/2015/1
- 3.7 Anfrage des Stv. Lachmann, betr.: Knigge-Film
Vorlage: Anf/060/2017
- 3.8 Anfrage des Stv. Bähr, betr.: Durchführung des Vergleichs mit der Constantia Forst GmbH bezüglich Losholzlieferung
Vorlage: I/316/2014/1/1/1
- 4 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

Anfragen der Fraktionen

- 5 Anfrage der Fraktion SPD, betr.: Nitrat im Trinkwasser
Vorlage: IV/024/2017
- 6 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Dienstpflichten von städtischen Beamten
Vorlage: IV/022/2017
- 7 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Grundstücksverkäufe
Vorlage: IV/023/2017

Anträge der Fraktionen und Beiräte

- 8 Antrag der Fraktion CDU, betr.: Übernahme der Aufgaben des Fördervereins der GAZ-Schule Düdelsheim
Vorlage: III/082/2017
- 9 Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Schaffensbeiträge
Vorlage: III/080/2017
- 10 Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Abrechnung Mittelalterfeste
Vorlage: III/081/2017

- 11 Antrag der Fraktion NPD, betr.: Keine finanzielle Unterstützung für linksextreme Gruppierungen
Vorlage: III/083/2017

Ausschussberichte

- 12 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Vorlage der Eigenbetriebskommission Gebäudewirtschaft, betr.: Benutzungsordnung für die Willi-Zinnkann-Halle
Vorlage: II/029/2016
- 13 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Beitritt in den Verein "Wirtschaft.Regionalentwicklung.Wetterau e.V."
Vorlage: III/009/2016
- 14 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen Stadtteil Wolferborn, Bebauungsplan Nr. 3 "Am Pflaster" (2. Änd.)
Vorlage: I/163/2016/1/1
- 15 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen Stadtteil Rohrbach Bebauungsplan Nr. 2 "Die Ortengärten" (2. Änderung)
Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: I/169/2016/1/1
- 16 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Stadtumbau - Stadtpark, 2. Bauabschnitt
Vorlage: II/055/2017
- 17 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Antrag der CDU-Fraktion betr. Hochwasserschutz
Vorlage: II/053/2017
- 18 Bericht des Ausschusses Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Satzungsänderung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: I/181/2016/3/1
- 19 Bericht des Ausschusses Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Satzungsänderung der Satzung über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
Vorlage: I/181/2016/2/1
- 20 Bericht des Ausschusses Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Satzungsänderung der Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen
Vorlage: I/181/2016/1/1
- 21 Vorlage des Eigenbetriebes Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, betr.: Vorschlag zur Bestellung eines Abschlußprüfers für die Jahre 2012, 2013 und 2014
Vorlage: II/048/2017

Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters

- 22 Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung
Vorlage: I/202/2017/1
- 23 Übertragung der Aufhebung Sperrvermerk von Mitteln der Wirtschaftsförderung aus 2016 auf den Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: II/054/2017
- 24 Abwicklung der Maßnahmen zum Abschluss der Altstadtsanierung Büdingen
Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.07.2015 (Vorl.: I/540/2015/1)
Hier: Überplanmäßige Ausgaben (§ 100 HGO)
Vorlage: I/201/2017/1

25 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte

- 25.1 Interkommunales Gewerbegebiet ZWIGL, Grundstückstausch
Vorlage: I/229/2017/1
 - 25.2 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Büdingen, Flur 12 Nr. 144/41, Stabsgebäude
Vorlage: I/230/2017/1
 - 25.3 Verkauf des Bauplatzes "An den Äckerwiesen 12", Wolferborn
Vorlage: I/231/2017/1
 - 25.4 Grundstück Gemarkung Vonhausen, Flur 4 Nr. 47/16, Haindründauer Weg 9, Ausübung eines Ankaufsrechtes
Vorlage: I/233/2017/1
- 26 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
 - 27 Bekanntgaben an die SVV

NIEDERSCHRIFT

Stadtverordnetenvorsteher Marhenke eröffnet die Sitzung um 20:06 Uhr. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und bei 28 anwesenden Stadtverordneten die Beschlussfähigkeit fest.

Als Ergebnis der Vorberatung im Stadtverordnetenvorstand schlägt er folgende Verfahrensweise für die Abarbeitung der Tagesordnung vor:

Ohne Aussprache sollen die Punkte 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24 und 25.3 entschieden werden.

Direkt an den Haupt- und Finanzausschuss werden die TOP 7, 9, 10, 25.1 und 25.4 verwiesen.

Der TOP 25.2 wird direkt an den Ausschuss JKS verwiesen.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise wird einstimmig mit 28 Ja-Stimmen gebilligt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest er eine Mail von Herrn Lachmann, mit der dieser Änderungen der Niederschrift der 12. Sitzung wünscht:

- 1) *Der Satz "Nach den ersten Worten nahm Fraktionsvorsitzender Lachmann wieder Platz" ist zu streichen, da dies völlig nebensächlich ist, wer von den Abgeordneten stand oder saß.*
- 2) *Richtig ist: Es stimmten 6 Stve. gegen die Aufnahme auf die Tagesordnung. Die Abgeordneten von NPD (drei Abgeordnete), Pro Vernunft (drei Abgeordnete) stimmten dagegen.*
- 3) *Unter 3.11 wird folgendes wiedergeben: "Wenn dies zutreffe, was habe er sich durch seine Ankündigung erhofft."
Richtig ist: Ob dies zutreffe und was habe er sich durch seine Ankündigung erhoffte. Den ersten Teil der Anfrage beantwortete er durch sein lachen.*
- 4) *Unter 31.12 fehlt folgendes: Lachmann meinte ironisch zu Herrn Marhenke, dass Herr Cott die NPD auch als Reisegepäck bezeichnet hätte. Da dies die korrekte Übersetzung aus dem Französischen ist. Herr Marhenke meinte: "Ja, auch das könnte sein."*
- 5) *Unter Top 29 steht folgender Satz: "Er erklärte, dass sich das Urteil des BVerfG sich in Gänze nicht gegen die NPD sondern gegen die AFD gerichtet habe."
Richtig ist: Er erklärte, dass sich das Urteil des BVerfG sich nicht nur gegen die NPD sondern auch gegen die AFD gerichtet habe.*

Nach Kontrolle der Tonaufzeichnung wird dazu von ihm und dem Schriftführer folgendes vorgeschlagen:

Zu 1. Es ist eine Wertungsfrage was der Schriftführer für wesentlich hält oder nicht, diese Mißachtung eines gewählten Mandatsträgers gegenüber den Opfern des NS-Regimes halten wir für wesentlich.

Zu 2. Es ist richtig, es wurden zunächst je 3 Gegenstimmen und Enthaltungen mitgeteilt und das wurde nach Intervention des Schriftführers auf 6 Gegenstimmen geändert, aber falsch notiert. Ein entsprechender Vermerk wird in der Niederschrift angebracht.

Zu 3. und 4. Die gewünschten Änderungen erscheinen unerheblich.

Zu 5. Er möchte das im Protokoll haben, was er sagen wollte, es wurde niedergeschrieben, was tatsächlich gesagt wurde.

Es wurde mehrheitlich mit 24 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen (NPD-Fraktion) und 1 Enthaltung beschlossen, wie vorgeschlagen zu verfahren und nur das Abstimmungsergebnis zu korrigieren.

1 Anfragen aus der Bevölkerung

1.1 Bürgeranfrage Jan-Thies Heinrich, betr.: Genehmigungsvorbehalt Windkraft Eckartshausen-Süd durch Flugsicherung Vorlage: XI/006/2017

Jan-Thies Heinrich
Göttenbergstr. 23
63654 Büdingen-Eckartshausen

Eckartshausen, 27. Februar

An den Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Büdingen
Eberhard-Bauner-Allee 21
63654 Büdingen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

nachdem sich mehrere Magistratsmitglieder öffentlich dazu geäußert haben, dass die Flugsicherung von ihrer Seite aus einer Genehmigung des Windkraft-Vorhabens Eckartshausen-Süd ablehnend gegenüberstehe, möchte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Wann und durch wen hat die Stadt Büdingen davon Kenntnis erhalten und wie ist der genaue Wortlaut der entsprechenden Information?
2. Gibt es dazu eine Stellungnahme durch den Projektierer wpd und welche Konsequenzen hat das für das Windkraft-Planungsvorhaben Eckartshausen Süd bzw. den weiteren Verlauf des Vorhabens?
3. Wie ist der aktuelle Status der übrigen Windkraft-Planungsvorhaben, für die die Stadt Verträge mit Windkraft-Projektentwicklern eingegangen ist?
4. Ab 3. April 2017 erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt die 2. Offenlage des Entwurfs zum Teilplan Erneuerbare Energien. Wie ist die Haltung der Stadt zu den geplanten Potenzialflächen Nr. 448, Nr. 475a und Nr. 901, die auf Büdinger Gebiet liegen? Plant die Stadt Stellungnahmen zu diesen Flächen bzw. zu weiteren Flächen, die ihre Belange berühren, wie z.B. die direkt an Nr. 475a anschließenden Flächen Nr. 5301 des Planungsgebiets des Regionalverbands Rhein-Main? Wenn ja, wie sollen diese Stellungnahmen ausfallen?

Ferner bitte ich darum, mir auch zeitnah eine schriftliche Beantwortung meiner Fragen zukommen zu lassen.

Vielen Dank und freundliche Grüße,
Thies Heinrich.

Antwort:

Bürgermeister Spamer sagt Übersendung der nachfolgenden schriftlichen Beantwortung zu.

Zu Frage 1.:

Der Projektierer wpd hat der Stadt Büdingen am 09.02.2017 per Mail folgenden

aktuellen Sachstand mitgeteilt:

Eckartshausen (475a)

„Auch diese Fläche befindet sich unterhalb des restriktiven 15km Schutzpuffers zu einer Flugsicherungsanlage. Im Gegensatz zu Aulendiebach handelt es sich hier allerdings um ein VOR (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range), das als wesentlich stöempfindlicher eingestuft wird als ein DVOR. Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages prüft aktuell das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Wechselwirkung dieser Funkfeuer mit Windenergieanlagen (Projekt WERAN). Vor einer Veröffentlichung dieser Ergebnisse werden in Deutschland nach aktuellem Sachstand keine Genehmigungen für Windenergieanlagen innerhalb des 15km Prüfbereichs erteilt.

Eine Vergabe weiterer genehmigungsrelevanter Gutachten wird daher von den Ergebnissen abhängig gemacht.“

Zu Frage 2.:

Siehe Antwort zu 1.

Zu Frage 3.:

a) Aulendiebach (VRG 463b):

Laut Mitteilung des Projektierers wpd vom 09.02.2017 wurde im vergangenen Jahr bereits eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Gemäß dem hessischen Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), werden in diesem Jahr die gutachterlichen Untersuchungen fortgeführt.

Die Planungsfläche in Aulendiebach liegt teilweise im 15km - Schutzpuffer zur Flugsicherungsanlage DVOR/TAC Gedern (Doppler-VOR). Dieses Thema wird in Deutschland nach wie vor restriktiv gehandhabt und steht einer Genehmigung potenziell entgegen. Der Projektierer bereitet aktuell eine gezielte Genehmigungsvoranfrage zu diesem Belang vor mit dem Ziel einer rechtsverbindlichen Klärung.

b) Fläche zwischen Calbach und Eckartshausen (Gemarkung Düdelsheim)

Die Fa. N – Wind, Hannover, hat zu der Fläche zwischen Calbach und Eckartshausen (Gemarkung Düdelsheim) am 22.03.2016 folgendes mitgeteilt:

„Um das gemeinsame Windparkprojekt Düdelsheim Realität werden zu lassen, haben wir zunächst Kontakt zum Regierungspräsidium aufgenommen. Ein persönliches Gespräch vom 17.12.2015 mit der Dezernatsleiterin, Frau Jutta Flocke in Frankfurt zeigte uns, dass seitens der Genehmigungsbehörde zunächst das Drehfunkfeuer METRO VOR zwischen Bönstadt und Erbstadt als Haupthindernis für eine evtl. Genehmigung der von uns geplanten Anlagen betrachtet wird.

Grund für diese Sichtweise des Regierungspräsidiums ist die Forderung der Deutschen Flugsicherung (DFS) im Anlagenschutzbereich der Navigationsan-

lagen keine Windenergieanlagen zu genehmigen.

Dieser Schutzbereich ist seitens der Flugsicherung mit einem Radius von 15 Km um den Anlagenstandort definiert und kann für unser Projekt nicht eingehalten werden, da der gewählte Standort lediglich ca. 12,5 Km von dem erwähnten Drehfunkfeuer entfernt ist.

Derzeit sind mehrere Klagen zu dieser einseitigen Forderung der DFS vor deutschen Gerichten anhängig, die noch in 2016 zur Entscheidung kommen sollten.

Unser Rechtsbeistand in diesen Angelegenheiten ist in diese Verfahren involviert und sobald wir entsprechende Rechtssicherheit erlangt haben, werden wir natürlich die nächsten Schritte zur Realisierung unseres gemeinschaftlichen Projekts in die Wege leiten.“

Ein neuerer Sachstand ist der Verwaltung zwischenzeitlich nicht mitgeteilt worden.

c) Büdingen (Steinröde)

Die Firma ABO-Wind, Wiesbaden, hat zu der Fläche „Steinröde“ mitgeteilt, dass erst noch Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für den geplanten Windpark „Christinenhof“ abgewartet werden sollen, bevor die entsprechenden Gutachten für die „Steinröde“ in Auftrag gegeben werden.

Die Genehmigung für den Windpark „Christinenhof“ wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt versagt (Bescheid vom 29.12.2016).

Inzwischen wurde lt. Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 25.01.2017 seitens der Antragstellerin beim VG Gießen Klage gegen den Ablehnungsbescheid eingereicht.

Ein neuer Sachstand bezüglich des Gebietes „Steinröde“ wurde der Verwaltung nicht mitgeteilt.

Zu Frage 4.:

Sobald die Unterlagen zur 2. Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien bei der Stadt Büdingen eingehen, werden diese dem Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Über das Ergebnis der Beratungen bzw. den Inhalt einer evtl. Stellungnahme der Stadt Büdingen kann die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen treffen.

2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Marhenke teilte mit, dass die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtteile Rohrbach, Düdelsheim, Dudenrod und Michelau zu Jahreshauptversammlungen eingeladen haben und bat die Mandatsträger um Besuch derselben.

3 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen

3.1 Anfrage des Stv. Cott, betr.: Verlängerung der Grünphasen an Ampeln für Fußgänger

Vorlage: III/072/2016/1/1

Stv. **Joachim Cott** erinnert an die Anfrage der Grünen bezüglich der Grünphasen an den Lichtzeitanlagen und bittet um einen Sachstandsbericht.

Bürgermeister Spamer berichtet, dass wegen Krankheit des zuständigen Mitarbeiters bislang keine Stellungnahme des Wetteraukreises vorliege. Die Fa. SAG habe mitgeteilt, dass die Grünphase für Fußgänger an der Ampel Brunostraße/Bahnhofstraße mit 8 Sekunden und die Ampel vor dem Kindergarten in der Brunostraße mit 10 Sekunden eingestellt sei. Nach den Erfahrung seien diese Zeiten ausreichend. Die Stadt habe inzwischen beim Wetteraukreis erneut eine Stellungnahme angefordert. Sobald diese vorliege, werde er berichten.

3.2 Anfrage des Stv. Cott, betr.: Geschwindigkeitskontrollen an der B 457 in Höhe Abfahrt Industriegebiet

Vorlage: Anf/057/2017

Stv. Cott erkundigt sich nach dem Sachstand der Geschwindigkeitskontrollen an der B 457 in Höhe Abfahrt Industriegebiet.

Bürgermeister Spamer führt aus, dass in der Frage ein Ortstermin mit den Fachbehörden stattgefunden habe. Eine stationäre Geschwindigkeitskontrollanlage könne dort nicht aufgebaut werden, da die erforderliche Entfernung von 100 Metern zwischen dem ersten Tempo-70-Schild und dem möglichen Standort der Anlage zu kurz sei (70 Meter). Er berichtet zur Spurführung, dass die vorhandene Verschwenkung der Fahrspur in Richtung Stadt möglichst durch Änderung der Fahrbahnmarkierung beseitigt werden solle.

3.3 Anfrage der Stv. Kraft-Marhenke, betr.: Stützmauer am jüdischen Friedhof in der Vogelsbergstraße

Vorlage: Anf/058/2017

Stve. Kraft-Marhenke erkundigt sich nach dem Fortschritt der Baumaßnahme der Stützmauer am jüdischen Friedhof in der Vogelsbergstraße.

Bürgermeister Spamer berichtet, dass die Maßnahme erst fortgesetzt werden könne, wenn beim Regierungspräsidenten entsprechende Haushaltsmittel bereit stünden. Diese seien eingestellt, aber noch nicht genehmigt.

3.4 Anfrage des Stv. Schaffrath, betr.: Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt

Vorlage: Anf/059/2017

Stv. Schaffrath erkundigt sich, warum in Bereich der amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt nur vier Einträge seien.

Bürgermeister Spamer gibt das Wort an **Herrn MOR Bennemann** weiter. Dieser berichtet, dass weitere amtliche Bekanntmachungen in diesem Bereich theoretisch möglich seien, aber die Bekanntmachungen etwa der Einladungen zu Sitzungen im Ratsinformationssystem und die Bekanntmachung der Satzungen als konsolidierte Fassungen der Satzungen im Bereich Satzungsrecht veröffentlicht würden.

3.5 Anfrage des Stv. Harris, betr.: Vermarktung des Gewerbegebietes Reichardsweide
Vorlage: I/338/2014/1/1/1

Stv. Harris erkundigt sich, ob es bei der Vermarktung der Gewerbeflächen Reichardsweide neue Entwicklungen auch in Bezug auf die HLG gebe. Seit der Mediation mit der HLG vor 12 – 14 Monaten sei nur der Verkauf an MW-Dental erfolgt, seit dem habe man nichts Neues gehört.

Bürgermeister Spamer berichtet, die Verhandlungen mit der HLG seien langwierig und schwierig. Derzeit finde seitens der Staatsaufsicht eine Prüfungen des Verhandlungsergebnisses statt. In diesem Rahmen sei die HLG beauftragt worden, einen externen Anwalt mit einer Prüfung zu beauftragen. Das Ergebnis liege noch nicht vor. Ungeachtet dessen werde jede Kaufanfrage an HLG weitergeben.

3.6 Anfrage des Stv. Merz, betr.: Geltendmachung von Regressansprüchen gegen Bürgermeister Spamer
Vorlage: II/360/2015/1

Stv. Merz erkundigt sich nach dem Sachstand der Durchsetzung von Regressansprüchen gegen Bürgermeister Spamer.

Stadtverordnetenvorsteher Marhenke erklärt, dass er im Januar die erforderlichen Unterlagen erhalten habe. Er sagt zu, noch im März werde hierzu zu einer Sitzung des Stadtverordnetenvorstandes eingeladen.

3.7 Anfrage des Stv. Lachmann, betr.: Knigge-Film
Vorlage: Anf/060/2017

Stv. Lachmann erkundigt sich nach dem "Knigge-Film" für Flüchtlinge und Asylanten, den die Stadt Büdingen Ende letzten Jahres habe anfertigen lassen.

1) Wie hoch waren die Kosten für die Erstellung des Videos?

2) Unter welcher Haushaltsstelle und in welchem Produktbereich sind die Mittel für 2016 angegeben?

3) Wer hat den Film in Auftrag gegeben?

Bürgermeister Spamer antwortet:

Zu 1.

Antwort: Die Kosten betragen 5.885,-- € (inkl. MwSt.).

Zu 2.

Antwort: Die Mittel zur Erstellung des Orientierungsfilmes wurden nicht im städtischen Haushalt budgetiert und verausgabt. Der Film wurde durch Fördergelder des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration finanziert. Es wird auf die Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen und sozialen integrationspolitischen Herausforderungen vom 27. August 2015 des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration verwiesen (veröffentlicht im StAnz Nr. 37/2015, S. 931 f. vom 07.09.2015).

Zu 3.

Antwort: Diese GWA-Projektmaßnahme hat die Stadt Büdingen als Maßnahmenträger in Auftrag gegeben.

**3.8 Anfrage des Stv. Bähr, betr.: Durchführung des Vergleichs mit der Constantia Forst GmbH bezüglich Losholzlieferung
Vorlage: I/316/2014/1/1/1**

Stv. **Gunnar Bähr** erkundigt sich nach der Umsetzung der Vereinbarung zur Bereitstellung von Losholz aus dem ehem. Fürstlichen Wald mit der Constantia Forst GmbH. Er möchte wissen, ob die Forderungen in Geld abgegolten wurden.

Bürgermeister Spamer sagt einen Bericht der Abteilung Forst zu.

4 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

Kontostände	Auszug vom	Stand	zuzügl. Abbuchungen	Endstand
			abzgl. Überweisungen	
Sparkasse	01.03.2017			484.853,73
<i>Vorjahr 02.03.2016</i>				<i>419.161,74</i>
VR Bank	01.03.2017			1.826.347,31
<i>Vorjahr 02.03.2016</i>				<i>1.364.113,38</i>
Postbank	01.03.2017			65.842,92

<i>Vorjahr 02.03.2016</i>				20.797,25
Gesamtsumme				2.377.043,96
<i>Vorjahr 02.03.2016</i>				1.804.072,37
Ausgaben/ Rechnungen	nächste Fälligkeit			
fertig zum überweisen				430.379,52
erfasste Rechnungen im Umlauf				129.468,13
Eingangs-Rechnungen			ca.	159.000,00
Kreis/Schulumlage			ca.	0,00
Gehälter 03/2017			ca.	0,00
Gesamtsumme				718.847,65
Einnahmen				
Schlüsselzuweisung			ca.	0,00
Abbuchungslauf Steuern u. a.			ca.	0,00
Gem.ant. Steuern				0,00
Gesamtsumme				0,00
Bankbestand				2.377.043,96
Verbindlichkeiten				-718.847,65
Forderungen				0,00
Kassenkredithöhe				12.000.000,00
(12 Mio. Sparkasse Oberhessen)				
Endstand 02.03.2017				1.658.196,31
Endstand inkl. Kassenkredit 02.03.2017				-10.341.803,69
<i>sonstige Forderungen Vorjahr</i>				0,00
<i>sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr</i>				-306.638,72
Endstand inkl. Kassenkredit (13 Mio.) 03.03.2016				-11.502.566,35
Vergleich Endstand 2017/2016				1.160.762,66

Schlüsselzuweisung und Kreis-/Schulumlage entsprechen der vorl. Haushaltsplanung

Kassenkredit 10 Mio. Euro umgeschuldet von der NRW Bank zur Sparkasse Oberhessen (bis zum 12.06.2017 0,02 % Zinsen)

Kassenkredit SPK Oberhessen reduziert von 3 Mio. auf 2 Mio. Euro (bis zum 12.06.2017 0,02 %)

Anfragen der Fraktionen

5 **Anfrage der Fraktion SPD, betr.: Nitrat im Trinkwasser** **Vorlage: IV/024/2017**

Vor einiger Zeit wurde an Stadtverordnete der SPD-Fraktion die Frage von besorgten Bürger gerichtet: „Was tut die Stadt gegen den steigenden Nitratgehalt in unserem Trinkwasser“

Daher stellt die SPD-Fraktion folgende große Anfrage:

1. Ist unser Trinkwasser aus städtischen Brunnen von steigendem Nitratgehalt wie zum Beispiel in einigen Teilen Niedersachsen oder Bayern betroffen?
2. Wird der Nitratgehalt im Trinkwasser aus den städtischen Brunnen überwacht und in welchen Abständen?
3. Werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten?
4. Ist in den letzten Jahren ein Anstieg des Nitratgehaltes festzustellen?
5. Was unternimmt die Stadt bzw. was kann die Stadt unternehmen um dem Nitratgehalt im Trinkwasser entgegen zu wirken?
6. Ist zum Beispiel der Verzicht auf die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes aus unseren Kläranlagen eine wirksame Maßnahme?

Da in letzter Zeit die Nitrat Problematik im Trinkwasser wieder verstärkt diskutiert wird halten wir die Fragen von besorgten Bürgern für berechtigt. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll wenn die Stadt die Bürger umfassend informiert ob und in welchem Umfang das Trinkwasser aus unseren Brunnen von der Nitrat Problematik betroffen ist.

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

gez.
Matthias Kaiser
(Stadtverordneter)

Bürgermeister Spamer sagt schriftliche Beantwortung durch die Stadtwerke zu.

6 **Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Dienstpflichten von städtischen Beamten** **Vorlage: IV/022/2017**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie folgende Anfrage an den Magistrat auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Vorangestellt sei:

Beamtenstatusgesetz § 33 Grundpflichten

Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.

Hessisches Beamtengesetz § 45 HBG – Neutralitätspflicht

Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten.

1. Frage:

Am 3. Februar hat ein städtischer Beamter unten stehende Mail mit dem Hinweis, diese vertraulich zu behandeln, an einen ausgewählten Kreis von Fraktionsvorsitzenden der Büdinger Parteien versandt. Zudem wurde durch das „vertraulich“ ausdrücklich dazu aufgefordert, die Information den restlichen Fraktionsvorsitzenden nicht zur Kenntnis zu geben. Wie sehen sie diesen Vorgang im Zusammenhang mit den oben zitierten Gesetzen?

2. Frage:

Im Verteiler befinden sich die drei vorgesetzten Beamten des Absenders. Was haben diese gegen die offensichtliche Dienstpflichtverletzung getan?

3. Frage:

Wurde die Mail eventuell auf Anweisung eines dieser Vorgesetzten auf diese Weise versandt?

4. Frage:

Was gedenkt der Magistrat zu tun, damit die städtischen Kommunalbeamten zukünftig ihr Amt, gemäß der Beamtengesetzgebung, politisch neutral ausüben?

5. Frage:

Die Stadt Büdingen nimmt am Bundesprogramm „Demokratie leben“ teil. Wie lässt sich diese offensichtlich politische Parteinahme mit den Zielen des Bundesprogrammes vereinbaren?

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

Reiner Hornung

Pro Vernunft

Aussprache:

Bürgermeister Spamer trägt die Antworten der nachfolgenden Stellungnahme vor.

Allgemeine Anmerkungen:

Von Herrn Hornung wurden die Vorschriften unvollständig zitiert.

§ 33 Beamtenstatusgesetz lautet:

§ 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. **Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.**

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

§ 45 HBG lautet:

§ 45 HBG – Neutralitätspflicht (§ 33 Beamtenstatusgesetz)

Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

Ergänzend, weil von Herrn Hornung unerwähnt, zur vollständigen Bewertung hier noch § 37 Abs. 1, 2 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 HBG:

§ 37 Beamtenstatusgesetz - Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

§ 8 HBG – Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis (§ 7 Beamtenstatusgesetz)

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, **wer auch die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung des Landes Hessen einzutreten.**

1. Frage:

Am 3. Februar hat ein städtischer Beamter unten stehende Mail mit dem Hinweis, diese vertraulich zu behandeln, an einen ausgewählten Kreis von Fraktionsvorsitzenden der Bündiger Parteien versandt. Zudem wurde durch das „vertraulich“ ausdrücklich dazu aufgefordert, die Information den restlichen Fraktionsvorsitzenden nicht zur Kenntnis zu geben. Wie sehen sie diesen Vorgang im Zusammenhang mit den oben zitierten Gesetzen?

Antwort:

Der Vorgang ist vom Hess. Beamtengesetz und vom Beamtenstatusgesetz gedeckt.

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, insbesondere das Büro für Organarbeit, unterstützen die Arbeit der ehrenamtlichen Politiker. Dazu gehört es auch, Bitten um Unterstützung bei der formgerechten Formulierung von Anliegen zu leisten. Im vorliegenden Fall wurde der Bitte mehrerer, in der Stadtverordnetenversammlung die Mehrheit bildenden Fraktionen nachgekommen. Diese hätten auch einen entsprechenden Handlungsauftrag beschließen können, es wurde daher nur das Verfahren abgekürzt. .

Das Büro für Organarbeit hat dem Wunsch der fünf beteiligten Fraktionen entsprechend den Inhalt auch nur diesen zur Kenntnis gebracht (siehe § 37 Beamtenstatusgesetz). Da das Büro für Organarbeit auf Wunsch und im Auftrag der Fraktionen gehandelt hat, liegt auch keine Dienstpflichtverletzung vor.

Im Übrigen sind Beamte des Landes Hessen von der Neutralitätspflicht entbunden, wenn dies der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient. Die Beamten des Landes Hessen sind an verschiedenen Stellen des Hessischen Beamtengesetzes sogar zu aktivem Handeln aufgefordert, wenn dies der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient.

2. Frage:

Im Verteiler befinden sich die drei vorgesetzten Beamten des Absenders. Was haben diese gegen die offensichtliche Dienstpflichtverletzung getan?

Antwort:

Eine Dienstpflichtverletzung liegt nicht vor.

3. Frage:

Wurde die Mail eventuell auf Anweisung eines dieser Vorgesetzten auf diese Weise versandt?

Antwort:

Nein, die Vorlage wurde dem Wunsch der Fraktionen entsprechend versandt.

4. Frage:

Was gedenkt der Magistrat zu tun, damit die städtischen Kommunalbeamten zukünftig ihr Amt, gemäß der Beamtengesetzgebung, politisch neutral ausüben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2. Beamte führen ihr Amt politisch neutral aus. Hier wurde nur dem Wunsch der fünf Fraktionen Rechnung getragen.

5. Frage:

Die Stadt Büdingen nimmt am Bundesprogramm „Demokratie leben“ teil. Wie lässt sich diese offensichtlich politische Parteinahme mit den Zielen des Bundesprogrammes vereinbaren?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4. Eine Parteinahme liegt nicht vor. Es kommt öfter vor, dass das Büro für Organarbeit gebeten wird, bestimmten Personen Nachrichten zu übermitteln.

Fraktionsvorsitzender Hornung stellte die Auffassung seiner Fraktion dar und beklagte, dass sie immer wieder von Vorbesprechungen und Vorbereitungsarbeiten ausgeschlossen sei. Informationen der Verwaltung müssten allen zugehen.

Fraktionsvorsitzender Cott erinnerte ihn daran, dass sich alle drei Mitglieder der Fraktion Pro Vernunft im Sommer letzten Jahres ausdrücklich von den anderen Fraktionen distanziert habe. Damit habe er sich aus dem demokratischen Prozess verabschiedet. Er habe Herrn Hornung mit der ersten Mail auch angeschrieben, darauf habe es jedoch keine Antwort gegeben. Damit habe er sich selbst ins Abseits gestellt. Die Bediensteten hätten sich beim Umgang mit vertraulichen Unterlagen ordnungsgemäß verhalten.

Stv. Bähr widersprach ihm, wenn etwas aus der Amtsstube komme, müsse es an alle gehen.

Fraktionsvorsitzender Hornung forderte ebenfalls, dass alles was im Amt gemacht werde jeder zu bekommen habe.

Fraktionsvorsitzender Lachmann bezeichnete die von ProVernunft angeprangerten Vorgänge als Sauerei. Die Verwaltung versuche rechtswidrig eine Minderheit zu benachteiligen. Die Verwaltungsmitarbeiter müssten dringend eine Demokratieschulung absolvieren.

Herr Bennemann betonte zunächst, dass in der Fragestellung die Gesetzesvorschriften nur unvollständig zitiert seien und trägt das ebenfalls vom Gesetzgeber geforderte jederzeitige aktive Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung vor. Es komme immer wieder vor, dass das Büro der Stadtverordnetenversammlung von Mandatsträgern um die Weiterleitung bestimmter Dateien an andere Mandatsträger gebeten werde. Wenn dies geschehe, würden selbstverständlich nur die vorgegebenen Adressaten die Informationen erhalten, dies erfordere die Verschwiegenheitspflicht und sei Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Den Vorwurf der Parteilichkeit wies er

nachdrücklich zurück, wenn Formulierungshilfen bei einem Antrag geleistet würden, der Möglichkeiten einer verfassungsfeindlichen Partei beschränke, so werde damit gerade der gesetzliche Auftrag des aktiven Eintretens für die Grundordnung des Grundgesetzes erfüllt. Wer das nicht verstehe benötige selbst eine entsprechende Schulung.

7 Anfrage der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Grundstücksverkäufe
Vorlage: IV/023/2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

am 15.7.2016 wurden durch die Stadtverordneten einige Grundstücksgeschäfte beschlossen. Hier bitten wir um Auskunft, ob folgende Geschäfte im beschlossenen Umfang getätigt wurden und wann die Zahlungen an die Stadtkasse erfolgten:

Herr Jörg Throm, Pfnorrstraße 12, 63654 Büdingen, erwirbt aus dem Grundstück Flur 9 Nr. 33/24 die im beiliegenden Plan rosa dargestellte Fläche von ca. 9.912 m² zum Kaufpreis von 67,50 €/m² = 669.060,00 € zur Erweiterung seines bestehenden Betriebes

Die Fa. Boclean, 71711 Steinheim an der Murr, erwirbt aus dem Grundstück Flur 9 Nr. 33/24 eine Teilfläche von ca. 1.951 m² (im beiliegenden Plan grün dargestellt) zum Kaufpreis von 67,50 €/m² = 131.692,50 € sowie eine Teilfläche von ca. 626 m² (im beiliegenden Plan grün schaffiert dargestellt) zum Kaufpreis vom 33,75 € = 21.127,50 €.

Die Stadt Büdingen verkauft an Herrn Jörg Throm aus dem Grundstück Flur 9 Nr. 33/26 eine Teilfläche von ca. 2.566 m² (im beiliegenden Plan gelb schraffiert dargestellt) zum Kaufpreis von 67,50 € = 173.205,00 €

Verkauft werden die Grundstücke

Gemarkung Büdingen, Flur 5 Nr. 55/3, Landwirtschaftsfläche, In der untersten Mehlbach, 3.442 m², Kaufpreis = 10.326,00 €

Gemarkung Büdingen Flur 5 Nr. 55/3, Landwirtschaftsfläche, In der untersten Mehlbach, 4.059 m², Kaufpreis = 12.177,00 €

Gemarkung Büdingen, Flur 14 Nr. 13, Landwirtschaftsfläche, Bei der Neumühle, 8.841 m², Kaufpreis = 26.523,00 €

Darüber hinaus erhält Frau Haury noch das Grundstück:

Gemarkung Büdingen, Flur 16 Nr. 38, Landwirtschaftsfläche, In den Tiefengräben, 3.225 m², Kaufpreis = 9.675,00 €

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

Reiner Hornung
Pro Vernunft

Beschluss:

An den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen mit der Maßgabe, die Anfrage möglichst in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

Anträge der Fraktionen und Beiräte

- 8 **Antrag der Fraktion CDU, betr.: Übernahme der Aufgaben des Fördervereins der GAZ-Schule Düdelsheim**
Vorlage: III/082/2017

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Verein „Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.“ oder ein gleichwertiger Träger die Aufgaben des Fördervereins (Vor- und Nachmittagsbetreuung) der GAZ-Schule in Düdelsheim übernehmen kann und welche Kosten dadurch entstehen würden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss JKS vorzulegen.

Beschluss:

Verwiesen an den Ausschuss JKS.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 29 Ja-Stimmen.

- 9 **Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Schaffensbeiträge**
Vorlage: III/080/2017

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat legt dem Finanzausschuss umgehend folgende Auflistungen vor:

1. Eine Aufstellung aller Einzelgrundstücke, die in den letzten 10 Jahren durch einen Satzungsbeschluss Baurecht erlangten.
2. Eine Aufstellung aller Bebauungspläne und Bebauungsplanänderungen, die in den letzten 10 Jahren Rechtskraft erlangten.
3. Eine Auflistung aller Grundstücke die bisher „Baulücken“ darstellten und für die in den letzten 10 Jahren ein Bauantrag genehmigt wurde.

In allen Fällen ist gleichzeitig mitzuteilen, ob Schaffensbeiträge gemäß unserer Wasser- und Abwassersatzung erhoben und gezahlt wurden.

Beschluss:

Verwiesen an den Haupt- und Finanzausschuss mit der Maßgabe, ihn in Anwesenheit eines Vertreters der Kanzlei Görg zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

**10 Antrag der Fraktion Pro Vernunft, betr.: Abrechnung Mittelalterfeste
Vorlage: III/081/2017**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat legt den Stadtverordneten bis spätestens zu 17.3.2017 die Abrechnung für die durch den Magistrat der Stadt Büdingen vom 12.-14. Juli 2013 sowie vom 10.-12- Juli 2015 veranstalteten Mittelalterfeste vor.
2. Den Stadtverordneten wird der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wetteraukreises über die Sonderprüfung der städtischen Veranstaltungen der Jahre 2007 – 2009 übermittelt.

Beschluss:

Verwiesen an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

**11 Antrag der Fraktion NPD, betr.: Keine finanzielle Unterstützung für links-extreme Gruppierungen
Vorlage: III/083/2017**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:
Die Verwaltung der Stadt Büdingen wird aufgefordert, die Zahlung von finanziellen Zuschüssen an die Antifa Bi Wetterau einzustellen.

Beschluss:

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Die Ablehnung erfolgte durch 26 Gegenstimmen bei 3 Ja-Stimmen.

Ausschussberichte

- 12 **Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Vorlage der Eigenbetriebskommission Gebäudewirtschaft, betr.: Benutzungsordnung für die Willi-Zinnkann-Halle**
Vorlage: II/029/2016

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende Benutzungsordnung für die Willi-Zinnkann-Halle zu beschließen. Die die Willi-Zinnkann-Halle betreffenden Passagen sind aus der DGH-Benutzungs- und –Gebührenordnung zu streichen.

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Willi- Zinnkann-Halle der Stadt Büdingen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am ???.???.???? nachstehende Gebühren- und Benutzungsordnung für die Willi-Zinnkann-Halle der Stadt Büdingen beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

1. a) Einwohnern/innen, Vereinen, Verbänden der Stadt Büdingen sowie sonstigen Interessenten/innen steht die Willi-Zinnkann-Halle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
b) Einzelnutzung geht vor Dauernutzung.
c) Die Erlaubnis zur Nutzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Veranstaltung gegen die Interessen des Rechtsstaates oder gegen die Belange der Stadt Büdingen gerichtet ist.
d) ~~Die Erlaubnis zur Nutzung wird jeder Partei oder Organisation versagt, die erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Die Widmung für Veranstaltungen von Parteien, deren Stiftungen und sonstigen politische Organisationen wird beschränkt auf Veranstaltungen auf Orts- und Kreisebene einschl. der Aufstellung von Wahlkreiskandidaten für überregionale Wahlen. Sonstige Veranstaltungen sind ihnen nicht gestattet.~~
2. Die Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird durch den Magistrat der Stadt Büdingen – Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft - oder dessen Beauftragte auf Antrag schriftlich erteilt. Über Widersprüche entscheidet die Betriebskommission.
3. Die Benutzung der Außenfläche ist gesondert genehmigungspflichtig. Die zu entrichtende Gebühr wird durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft festgesetzt.
4. Für auswärtige Nutzer/innen wird das Doppelte der festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Buchung und Rücktritt

Buchungen sollen in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung vorgenommen werden.

Bei Rücktritt von weniger als 14 Tage vor dem gebuchten Termin werden 100

% der Benutzungsgebühr fällig.

Bei Familienfeiern kann bei ernsthaft begründeten Absagen die Rücktrittsgebühr erlassen werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Räume in der WZH werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Großer Saal 368 m ² (Garderobe, Bühne, Umkleide, Küche)	250,00€
Kleiner Saal 150 m ² (Garderode, Küche)	150,00€
Clubraum:	
a) mit Küche	100,00€
b) ohne Küche	50,00€
Beleuchtung und Beschallung	50,00€
2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, über Widersprüche die Betriebskommission. Behördliche Auflagen sind zu erfüllen.
3. Die Nutzer/in obiger Einrichtungen haben/hat Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich über eine von der Stadt Büdingen benannte Firma zu beziehen, wenn dafür ein Getränkebelieferungsvertrag abgeschlossen wurde.
4. Bei Jugendveranstaltungen sowie Veranstaltungen sozialer und karitativer Art können die nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühren auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden.
5. Bei sonstigen gewerblichen Veranstaltungen (Ausstellungen, Verkaufveranstaltungen und dergleichen) wird das Doppelte der vorstehenden Benutzungsgebühren erhoben.
6. Abweichend hiervon werden für die Benutzung der Einrichtungen anlässlich von Puppen- und Märchenspielen (ohne Bewirtschaftung) bis zu einer Dauer von zwei Stunden 10 % des vereinnahmten Eintrittsgeldes als Gebühr erhoben.
7. Wird festgestellt, dass die Nutzung unter falschen Angaben und/oder für Dritte beantragt wurde, entfällt eine eventuell erteilte Ermäßigung. In diesem Falle sind die Benutzungsgebühren für auswärtige Nutzer/innen zu zahlen.

§ 4 Nebenkosten

2. Für die Nutzung der Willi-Zinnkann-Halle werden folgende Nebenkostenpauschalen erhoben:

a) für Reinigung, Wasser, Kanal, Beleuchtung	
des großen Saals	130,00€
des Clubraums oder des kleinen Saals	50,00€
b) für Heizung (nur in der Heizperiode)	
des großen Saals	130,00€
des Clubraums oder des kleinen Saals	50,00€
3. Der anfallende Restmüll und das recyclebare Material ist jeweils durch den/die Nutzer/in auf eigene Kosten zu entsorgen und die sofortige Entsorgung am Veranstaltungsende vorzunehmen. Die Lagerung des

- Restmülls darf nicht bei der Einrichtung erfolgen. Eine ordnungsgemäße Trennung der unterschiedlichen Müllsorten ist sicherzustellen.
4. Unbeschadet einer Freistellung von Benutzungsgebühren sind die Energie- und Verbrauchskosten in jedem Fall zu zahlen.

§ 5 Beschädigungen der Räume und Einrichtungen

1. Die bei der Benutzung der Einrichtung entstandene Schäden sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in der Stadt Büdingen in Geld zu ersetzen. Ebenso hat der/die Veranstalter/Nutzer/in den bei der Benutzung der Küchen- und Wirtschaftsräume entstandenen Glas- und Porzellanbruch der Stadt Büdingen in Geld zu ersetzen.
2. Alle in der Einrichtung benutzten Räume, einschließlich Inventar, sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in in einem einwandfreien und gereinigten Zustand an die Stadt Büdingen bis spätestens 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages wieder zurückzugeben.
Die Überwachung hierüber erfolgt durch den Eigenbetrieb oder dessen Beauftragte.
3. Sachbeschädigungen durch Besucher/innen und Dritte hat sich der/die Veranstalter/in zurechnen zu lassen.
4. Der Eigenbetrieb wird ermächtigt, für die Anmietung von Räumen in der WZH eine Kaution bis zur Höhe von 5.000,00 € festzusetzen.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühren für weitere erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Tanzerlaubnis, Polizeistundenverkürzung pp.) hat der/die jeweilige Veranstalter/in, Nutzer/in zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.
2. Für Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache vorgeschrieben ist, ist die Gestellung der Brandwache rechtzeitig vor der Veranstaltung sicherzustellen. Die Kosten für die Brandwache gehen zu Lasten des/der Veranstalters/in.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können mit dem zeitweisen und ständigen Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Die festgesetzte Kaution ist vor Schlüsselübergabe, bei der Stadtkasse einzuzahlen.
2. Die Benutzungsgebühren sind mit Zugang des Nutzungsvertrages fällig und bis zum Veranstaltungsbeginn, ohne besondere Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung. Die Verbrauchskosten und Betriebskostenpauschalen werden nach gesonderter Anforderung fällig.

§ 9 Beitreibung

Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können - bei Verzug - im Verwaltungs-

zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderung aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

63654 Büdingen, den

(Henrike Strauch)
Erste Stadträtin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Streichungsantrag des Stv. Patzak wurde mehrheitlich mit 22 Gegenstimmen bei 7 Ja-Stimmen abgelehnt.

Die Ausschussvorlage wurde mit 22 Ja-Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

- 13 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Beitritt in den Verein "Wirtschaft.Regionalentwicklung.Wetterau e.V."
Vorlage: III/009/2016**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Beschlussfassung:

Die Stadt Büdingen tritt dem Verein „Wirtschaft.Regionalentwicklung.Wetterau e.V.“ (wfg) als Mitglied bei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte mehrheitlich mit 20 Ja-Stimmen bei 8 Gegenstimmen.

- 14 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen Stadtteil Wolferborn, Bebauungsplan Nr. 3 "Am Pflaster" (2. Änd.)
Vorlage: I/163/2016/1/1**

Beschlussvorschlag:

1. Der zur Vorlage des Magistrats als Anlage beigefügte Ergebnisbericht über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die zur Vorlage des Magistrats als Anlage beigefügten Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BauGB i. V. mit § 81 HBO in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) und § 51 HGO i. d. F. vom 1. April.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Pflaster“ (2. Änderung) als Satzung und die Begründung hierzu.
4. Der Magistrat wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 26 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

- 15 Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Büdingen Stadtteil Rohrbach
Bebauungsplan Nr. 2 "Die Ortengärten" (2. Änderung)
Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: I/169/2016/1/1**

Beschlussvorschlag:

1. Der zur Vorlage des Magistrats als Anlage beigefügte Ergebnisbericht über die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die zur Vorlage des Magistrats als Anlage beigefügten Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BauGB i. V. mit § 81 HBO in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) und § 51 HGO i. d. F. vom 1. April.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) den Bebauungsplan Nr. 2 „Die Ortengärten“ (2. Änderung) als Satzung und die Begründung hierzu.

4. Der Magistrat wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte mehrheitlich mit 26Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen.

- 16 **Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Stadtumbau - Stadtpark, 2. Bauabschnitt**
Vorlage: II/055/2017

Beschlussvorschlag:

Die Baumaßnahmen im 2. Bauabschnitt sind gemäß der beschlossenen Planung fortzuführen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden bis Ostern 2017 erstellt. Die Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten ist anschließend durchzuführen. Mit den Arbeiten ist in diesem Jahr zu beginnen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss: Die weiteren Baumaßnahmen werden entsprechend den in der letzten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vorgelegten Plänen freigegeben. Die Ausführungspläne sind dem Ausschuss kurzfristig vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 9 Ja-Stimmen bei 18 Enthaltungen.

- 17 **Bericht des Bau- und Planungsausschusses, betr.: Antrag der CDU-Fraktion betr. Hochwasserschutz**
Vorlage: II/053/2017

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Büdingen wird beauftragt, ein flächendeckendes Konzept für die jährliche Säuberung der in der Großgemeinde vorhandenen Gräben und Rohre zu sorgen.

Weiterhin sollte abgeklärt werden, in wie weit der Feldwegeverband diese Arbeiten ausführen oder übernehmen kann.

Weiterhin sollte die Stadt Büdingen sich mit den angrenzenden Gemeinden absprechen, dies ebenfalls zu tun.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, ein flächendeckendes Konzept für die jährliche Säuberung der in der Großgemeinde vorhandenen Gräben und Rohre zu erarbeiten.

Weiterhin soll abgeklärt werden, in wie weit der Feldwegeverband diese Arbeiten ausführen oder übernehmen kann.

Weiterhin soll die Stadt Büdingen sich mit den angrenzenden Gemeinden absprechen, dies ebenfalls zu tun.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte mehrheitlich mit 25 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

18 Bericht des Ausschusses Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Satzungsänderung der Stadt Büdingen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Vorlage: I/181/2016/3/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen rückwirkend zum 01.01.2017 in der vorliegenden Fassung:

**Satzung der Stadt Büdingen
über die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
(Kindertagesstätten, Kindergärten, Hortbetreuung, Kurzzeitbetreuung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am _____ für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende [Gebührensatzung-Benutzungsordnung](#) über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen erlassen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem ab 01.01.2014 gültigen Hessischen Kinderförderungsgesetz.

Die Stadt Büdingen betreibt zudem für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten Krabbelgruppen entsprechend dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Hess. Kinderförderungsgesetz.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) In die Krabbelgruppen werden Kinder ab dem vollendeten 12., 18. und 24. Lebensmonat aufgenommen.
- (3) Schulkinder bis zur Beendigung der 4. Klasse in der Grundschule können im Rahmen einer Nachmittagsbetreuung in den dafür vorgesehenen Einrichtungen (Düdelnheim und Büdingen) aufgenommen werden.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können auch Kinder dieser Altersgruppen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Krippenbetreuung (bis 3 Jahre)	
KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße	07:00 bis 14:00 Uhr
KiTa Weiherwiesen Büdingen, In den Weiherwiesen *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Wichtelhaus, Büdingen, Gymnasiumstraße *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Spatzennest, Düdelnheim, Am Kraftenborn *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Regenbogen, Lorbach*	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung) ab 05/2017

Regelbetreuung (ab 3 Jahre)	
KiTa Märchenburg, Büches *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Wassertröpfchen, Büdingen, Brunostraße	07:00 bis 14:00 Uhr
KiTa Villa Farbenklecks, Büdingen, Über der Seeme*	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)

KiTa Weiherwiesen, Büdingen, In den Weiherwiesen*	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Bärenhöhle, Diebach a. H.	07:00 bis 14:00 Uhr
KiTa Wirbelwindchen, Düdelsheim, Schulstraße *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Klitzeklein und Gernegroß, Eckartshausen *	07:00 bis 17:00 Uhr (*Ganztageseinrichtung)
KiTa Regenbogen, Lorbach*	07:00 bis 14:00 Uhr bis 04/2017 07.00 bis 17.00 Uhr (*Ganztageseinrichtung) ab 05/2017

Hortbetreuung (ab Schulbeginn)	
KiTa Wirbelwindchen, Düdelsheim, Schulstraße	12:00 - 17:00 Uhr
Hortbetreuung „Kleine Frösche“ Büdingen, Gymnasiumstraße 2	11:00 - 17:00 Uhr

Kurzzeitbetreuung (18 Mon. bis 12 Jahre)	
Familienzentrum „Planet Zukunft“, Gymnasiumstraße 28	Di. – Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr

- (2) Das in Artikel 31 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention anerkannte Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung steht in innerer Beziehung zu dem in Artikel 7 Buchstabe d des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte (UN-Sozialpakt) verankerten Anspruch auf Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage, indem es den, diesem Recht zugrunde liegenden Gedanken für die besondere Lage eines Kindes, das noch nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nutzbar macht.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann daher jede Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Davon betroffene Kinder können bei Bedarf in einer Notdienstkindertagesstätte/-hortbetreuung der Stadt Büdingen zu den regulären Betreuungszeiten betreut werden. Hierfür müssen mindestens 10 Kinder angemeldet sein. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen. Sind mehr Anmeldungen re-

gistriert, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der älteren Kinder vorrangig. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der §§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 SGB VIII zu beachten sind.

- (2) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, unter Berücksichtigung von Platzreduzierungen durch Integrationsmaßnahmen, erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden in Integrativgruppen zur gemeinsamen Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern aufgenommen, wenn die sachlichen, räumlichen und personellen Möglichkeiten von Seiten der Stadt gegeben sind. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Büdingen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten / sorgeberechtigten Personen benannt wird.
- (4) Die Eltern müssen sowohl in der Krippengruppe, als auch in der Regelgruppe eine Eingewöhnungszeit bis zu 14 Tagen ab der Aufnahme einplanen. Die Eingewöhnung beginnt unabhängig vom Alter des Kindes frühestens am vertraglich vereinbarten Aufnahmetag. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie der jeweiligen Hausordnung der gewählten Einrichtung.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung der Kindertagesstätte oder Hortbetreuung.
- (6) Ein Nachweis über eine Impfberatung muss gem. PräVG erbracht werden.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie müssen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen und je nach gebuchtem Betreuungsumfang wieder von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass die Sauberkeit des/r Kindes/r eingehalten wird.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die erziehungs- und sorgeberechtigten Personen im Gebäude in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Abholende Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen (Feste, Laternenumzüge, Eltern-Kind-Nachmittage/-abende, etc.) die auf dem Gelände und im Gebäude der Kindertageseinrichtung stattfinden.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten/meldepflichtigen Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (z. B. Geschwisterkind/er oder Anderer) ist/sind der/die sorgeberechtigte/n Person/en/Erziehungsberechtigter/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte oder Hortbetreuung verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass auch erkrankte Geschwisterkinder während einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung nicht betreten dürfen. Die Kindertageseinrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorliegt.
- (7) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- ~~(8) Eltern sind dazu angehalten darauf zu achten, dass § 4 Abs. 3 der Satzung einzuhalten ist.~~
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebühren-Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.
- (10) Dem Personal ist mit Wertschätzung zu begegnen.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die Mitarbeiter/innen stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit

dem Personal vorher zu vereinbaren, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht zu stören.

- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlungen und Elternbeirat sowie das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen in Kindertageseinrichtungen wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Bidingen geregelt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt Bidingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen der Einrichtung teilnehmen kann. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Bidingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§ 10

Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§ 11

Kostenbeiträge für Benutzung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag für Benutzung nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Ummeldungen und Abmeldung

- (1) Ummeldungen aufgrund Reduzierung des Betreuungsumfangs sind schriftlich zum 01.02. eines Kindergartenjahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08. oder 01.09. eines Jahres) über die jeweilige Kindertageseinrichtung möglich. Geht die Ummeldung erst nach den oben genannten Zeitpunkten dort ein, werden sie erst mit Ablauf des nächsten möglichen Ummeldezeitpunktes wirksam.
- (2) Ummeldungen aufgrund Erweiterung des Betreuungsumfangs sind jederzeit möglich, sofern die Öffnungszeiten der Einrichtung dies erlauben.
- (3) Der Umzug eines Kindes und seiner personensorgeberechtigten Personen, innerhalb des Stadtgebietes sind der Kindertageseinrichtung und der Verwaltung unverzüglich (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) mitzuteilen.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes wegen Einschulung erfolgt von Amts wegen automatisch zum 31.07. eines Kalenderjahres und bedarf keiner gesonderten Abmeldung durch die Eltern.
- (5) Innerhalb der letzten 3 Monate (bis einschl. 03.04. des laufenden Kalenderjahres) vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, das von der Einschulung einmal zurückgestellt wurde, kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Die Zahlungspflicht bleibt sonst für diesen Zeitraum bestehen.
- (6) Eine Abmeldung wegen Wegzuges aus der Kommune/Gemeinde kann jederzeit **zum 03.** des laufenden Monats zum Ablauf des **darauffolgenden Monats** erfolgen. Geht die Abmeldung erst **nach dem 03.** des laufenden Monats in der Einrichtung ein, wird sie erst zum Ablauf des **übernächsten Monats** wirksam.
- (7) Erfolgt eine Abmeldung aus anderen Gründen, wird im Einzelfall durch die Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Magistrat der Stadt Büdingen entschieden.
- (8) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der sorgeberechtigten Personen eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung von Amts wegen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (9) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neu anmeldung gilt § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (10) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

- (11) Im Falle eines Ausschlusses durch die Kindertageseinrichtung oder die Verwaltung (z. B. Kind verfügt noch nicht über die nötige Reife für eine Regelgruppe bzw. U3-Gruppe oder von Amts wegen, bei Nichtzahlung der Kostenbeiträge, gem. § 12 Abs. 7 und 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlischt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
- b) Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen:
Berechnungsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch (SGB), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Bekanntwerden in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den _____

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

- 19 Bericht des Ausschusses Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Satzungsänderung der Satzung über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
Vorlage: I/181/2016/2/1**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen rückwirkend zum 01.01.2017 in der vorliegenden Fassung:

**Satzung
über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und
Elternbeirat/Stadtelternbeirat
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen**

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am nachstehende

**Satzung über die Bildung und Aufgaben von
Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen**

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten/ sorgerechtigten Personen der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen,

ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (4) Zur Unterstützung der Tageseinrichtungen und zur Gewährung des Anhörungsrechts der Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen werden für die städtischen Tageseinrichtungen nachfolgende Gremien geschaffen:
 1. Elternbeirat der jeweiligen Tageseinrichtungen
 2. Stadelternbeirat (Zusammensetzung aus Elternbeiratsvertretern der jeweiligen [Tageseinrichtungen](#))

§ 2

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Büdingen sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung in der sie tätig sind, sind nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung der Elternversammlung ist einvernehmlich mit der Leitung der Tageseinrichtung abzustimmen und erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aus-

hang in der Tageseinrichtung bekanntzumachen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats/Stadtelternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen.
Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

- (9) Die Stimmzettel werden vom/ von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel (nur bei geheimer Wahl)
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
- Die Wahl Niederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten
- (12) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte aus den einzelnen Kindertageseinrichtungen bilden den Stadt Elternbeirat.
- (13) Der Stadt Elternbeirat wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (14) An den Sitzungen des Stadt Elternbeirates nehmen vertretend für die Kindertageseinrichtungen 2 Leitungen sowie ein/e Vertreter/in des Magistrats und der Verwaltung teil. Der/Die Vorsitzende kann entsprechend § 7 Abs. 2 weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Stadt Elternbeirat/Elternbeirat allein beraten.
- (15) Der Stadt Elternbeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Magistrat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats/Stadt Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats/Stadt Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat/Stadt Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates/Stadt Elternbeirat sind ehrenamtlich tätig.
- Dem Elternbeirat/Stadt Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates/Stadt Elternbeirats

erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats/Stadtelternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, soweit sie Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz betreffen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. ~~Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.~~
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats/Stadtelternbeirat

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats/Stadtelternbeirat vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat/Stadtelternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes/Stadtelternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

§ 7

Geschäftsführung des Stadtelternbeirats/Elternbeirats

- (1) Der Stadtelternbeirat/Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadtelternbeirat/Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Stadtelternbeirat/Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.
Ferner hat der/die Vorsitzende des Stadtelternbeirats/Elternbeirates den Gesamt-Stadtelternbeirat/Elternbeirat der Einrichtung über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Sitzungen des Stadtelternbeirats/Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Stadtelternbeirats/Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig 14 Tage vorher zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sit-

zungen des Stadtelternbeirats/Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Stadtelternbeirats/Elternbeirates eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirats/Stadtelternbeirats

- (1) Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
 1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
 2. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 4. wesentlichen Satzungsänderungen, z. B. Änderung der Kostenbeiträge
 5. bei der Aufstellung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen
 6. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung (z. B. Gruppenaufstockung oder –verringering)
- (3) Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat/Stadtelternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat/Stadtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt Büdingen die Stellungnahme des Elternbeirats/Stadtelternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat Einvernehmen hergestellt werden

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat informiert die Elternversammlungen über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

_____den_____
(Ort/Datum)

Henrike Strauch
Erste Stadträtin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

- 20 Bericht des Ausschusses Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Satzungsänderung der Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen**
Vorlage: I/181/2016/1/1

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen rückwirkend zum 01.01.2017 in der vorliegenden Fassung:

Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindergärten und Hortbetreuung) der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am _____ für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S.

142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen der Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für ~~die~~ den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen herangezogen werden.

§ 2 Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

Krippengruppe	ab 01.01.2017	
	1. Kind	2. Kind
07:00 - 13:00 30 Std./Wo.	180,00	90,00
07:00 - 14:00 35 Std./Wo.	200,00	100,00
07:00 - 17:00 50 Std./Wo.	290,00	145,00
Halbtagsplatz 07:00 - 13:00 mit 2 festen Mittagagen 38 Std./Wo.	220,00	110,00
erweiterter Halbtagsplatz 07:00 - 14:00 mit 2 festen Mittagagen 41 Std./Wo.	235,00	117,50

Regelgruppe	ab 01.01.2017	
	1. Kind	2. Kind
07:00 - 13:00 30 Std./Wo.	120,00	60,00
07:00 - 14:00 35 Std./Wo.	140,00	70,00
07:00 - 17:00 50 Std./Wo.	170,00	85,00
Halbtagsplatz 07:00 - 13:00 mit 2 festen Mittagagen 38 Std./Wo.	150,00	75,00

erweiterter Halbtagsplatz 07:00 - 14:00 mit 2 festen Mittagen 41 Std./Wo.	160,00	80,00
--	--------	-------

Hortgruppe „Wirbelwindchen“ Düdelnheim	ab 01.01.2017	
	1. Kind	2. Kind
12:00 - 17:00	120,00	60,00
geringfügige Betreuung an max. 2 festen Nachmittagen	60,00	30,00

Hortgruppe „Kleine Frösche“ Büdingen	ab 01.01.2017	
	1. Kind	2. Kind
11:00 - 17:00	140,00	70,00
12:00 - 17:00	120,00	60,00
geringfügige Betreuung an max. 2 festen Nachmittagen	60,00	30,00

Kurzzeitbetreuung „Familienzentrum Planet Zukunft“	ab 01.01.2017	
	1. Kind	2. Kind
10er-Karte	105,00	50,00

Die Kostenbeitragsfestsetzung ist gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2014 für 2 Jahre festgeschrieben und endet zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 (31.07.2017).

Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten wird eine „Vollzeitbetreuung“ vor „Kurzzeitbetreuung“ berücksichtigt.

- Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte oder Hortbetreuung ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden.

Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat (wie bei Inanspruchnahme eines Mittagessens oder den Busdienst) berechnet.

Das Notfallmodul kann nur in Ganztageseinrichtungen hinzugebucht werden. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul	ab 01.01.2017	
---------------------	---------------	--

Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	1. Kind	2. Kind
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	20,00	10,00

3. Die Einnahme eines warmen Mittagessens in den Kindertageseinrichtungen ist möglich, sofern das Kind in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr oder 07.00 bis 17.00 Uhr angemeldet wird. Für das **angemeldete** Mittagessen, ist ein vom Magistrat festgesetztes Verpflegungsentgelt zu bezahlen.

Dessen Kalkulation ist jährlich spätestens zum Ende des Kindergartenjahres für das Folgejahr dem Finanzausschuss und dem Stadtelternbeirat vorzulegen.

4. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von ~~Benutzungsgebühren-Kostenbeiträgen~~ für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gem. § 32 c HKJGB gewährt, erhebt die Stadt in diesem Umfang die anteiligen Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die Kostenbeiträge in diesem Umfang zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits die Befreiung der Kostenbeiträge gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung nach dieser Satzung wieder in vollem Umfang zahlungspflichtig.

5. Die Stadt Büdingen bietet allen Kindern, die in der Kindertagesstätte „Märchenburg“ in Büches angemeldet sind, einen Bustransport an. Wenn Kinder den Bustransport in Anspruch nehmen, ist ein monatliches Entgelt von **15,- € pro Kind** zu zahlen. Der Bustransport zu der vorgenannten Kindertagesstätte ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Büdingen und kann jederzeit widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
6. Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit, innerhalb der regulären Öffnungszeiten (bis 14.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.

Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.

§ 3 Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und Erziehungsberechtigte/sorgeberechtigte Personen, die die Kosten-

beiträge für Kindertagesbetreuungen (U3/Ü3/Hort) nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen.

Antragsformulare sind in den Einrichtungen oder der Verwaltung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis).

§ 4

Familien-, Sozialnachlässe

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Krabbel- oder Regelgruppe, so entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten (dem jüngsten) Kind.

Die Entgelte für besondere Leistungen sind von dem Erlass ausgenommen.

§ 5

Fälligkeit der Zahlung

1. Die Kostenbeiträge sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.

2. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Brückentage, pädagogische Tage, betriebliche Veranstaltungen, unabwendbare Reparaturarbeiten, etc.) weiterzuzahlen.
4. Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage **keine** Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11.Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen wegen einer Streikmaßnahme des

Personals geschlossen sind. Den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.
6. Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung, Verpflegung, Busdienst) eingezogen.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung-Kostenbeitragssatzung für die Kindergärten-Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen 63654 Büdingen, den _____
Henrike Strauch
Erste Stadträtin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Streichung des § 5 Abs. 4 wurde mit 24 Gegenstimmen bei 4 Ja-Stimmen abgelehnt.

Die unveränderte Beschlussvorlage wurde mit 24 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

- 21 **Vorlage des Eigenbetriebes Grundstücks- und Gebäudewirtschaft, betr.:
Vorschlag zur Bestellung eines Abschlußprüfers für die Jahre 2012, 2013
und 2014
Vorlage: II/048/2017**

Beschlussvorschlag:

Es wurde das Angebot von Schüllermann und Partner, sowie die Kosten von Dr. Reiche pro Jahresabschluss gegenübergestellt. Es konnte festgestellt werden, dass die Prüfung durch Herrn Dr. Reiche 550,00 € günstiger ist.

Somit wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, auch für die Jahre 2012,2013 und 2014 Herrn Dr. Reiche mit der Prüfung zu beauftragen.

Beschluss:

Sie Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters**22 Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung
Vorlage: I/202/2017/1****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Büdingen:

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am _____ folgende Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 wird wie folgt ergänzt:

Für Halter von E-Fahrzeugen beträgt der Jahresparkberechtigungsschein 30,-- Euro.

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2016 beschlossen, dass die Halter von E-Fahrzeugen einen Preisnachlass von 50 % auf den Kaufpreis des Jahresparkausweises erhalten sollen.
Die Parkgebührensatzung ist daher zu ändern bzw. zu ergänzen.

Der Magistrat der Stadt Büdingen hat in seiner Sitzung vom 19.01.2017 der Änderung der Parkgebührensatzung zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

**23 Übertragung der Aufhebung Sperrvermerk von Mitteln der Wirtschaftsförderung aus 2016 auf den Haupt- und Finanzausschuss
Vorlage: II/054/2017**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufhebung des Sperrvermerks zur Verwendung der Mittel Wirtschaftsförderung dem Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Befugnis zur Aufhebung de Sperrvermerks auf den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Übertragung erfolgte mehrheitlich mit 24 Ja-Stimmen bei 4 Gegenstimmen.

**24 Abwicklung der Maßnahmen zum Abschluss der Altstadtanierung
Büdingen
Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.07.2015 (Vorl.:
I/540/2015/1)
Hier: Überplanmäßige Ausgaben (§ 100 HGO)
Vorlage: I/201/2017/1**

Beschlussvorschlag:

Der Deckung der überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO in Höhe von 50.000 € bei der Haushaltsstelle „Städtebauförderung“ durch die im Haushalt 2016 unter der Investitionsnummer 5410093 zur Verfügung stehenden Mittel für Wohnmobilstellplätze wird zugestimmt.

Der entsprechende Betrag ist im Haushalt 2018 neu zu veranschlagen.

Beschluss:

Der Deckung der überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO in Höhe von 50.000 € bei der Haushaltsstelle „Städtebauförderung“ durch die im Haushalt 2016 unter der Investitionsnummer 5410093 zur Verfügung stehenden Mittel für Wohnmobilstellplätze wird zugestimmt.

Wenn die erwarteten Fördermittel eingehen, wird ein Betrag von 50.000,-- € der o.g. Haushaltsstelle wieder zugeführt.

Der Magistrat soll der Stadtverordnetenversammlung über den Zahlungseingang berichten.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

25 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte

25.1 Interkommunales Gewerbegebiet ZWIGL, Grundstückstausch

Vorlage: I/229/2017/1

Beschlussvorschlag:

Die Herren, und sind Eigentümer des im Erweiterungsgebiet des Geltungsbereiches ZWIGL gelegenen Grundstückes Gemarkung Langenbergheim, Flur 3 Nr. 33/13, 4.366 m².

Der Wert dieses Grundstückes ist im Umlegungsverfahren auf 13,00 €/m² = 56.758,00 €

Die Herren ... verkaufen dieses Grundstück an den ZWIGL.

Die Stadt Büdingen ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Vonhausen, Flur 4 Nr. 47/13, Haingründauer Weg 1, 1.863 m².

Der Wert dieses Grundstückes wird auf 5,00 €/m² = 9.315,00 € festgesetzt.

Die Stadt verkauft dieses Grundstück an die Herren

Im Vertrag ist aufzunehmen, dass sich die Herren verpflichten, für den Fall, dass das Grundstück einmal Bauland werden sollte, eine Nachzahlung zu leisten in Höhe der Differenz zwischen dem jetzt gezahlten Kaufpreis und einem dann festzusetzenden Wert in einer Baulandumlegung.

Der Vertrag Stadt an wird erst abgeschlossen, wenn zuvor der Vertrag Euler an ZWIGL beurkundet ist.

Beschluss:

Verwiesen an den Haupt- und Finanzausschuss mit der Maßgabe, dass der

Ortsbeirat noch zu hören ist.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolge einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

**25.2 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Büdingen, Flur 12 Nr. 144/41, Stabsgebäude
Vorlage: I/230/2017/1**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt verkauft an Herrn, das bebaute Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 12 Nr. 144/41, 2.218 m², Stabsgebäude, zum Kaufpreis von 350.000,00 €.

Beschluss:

Verwiesen an den Ausschuss JKS zur Klärung des zukünftigen Raumbedarfs. Dann zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

**25.3 Verkauf des Bauplatzes "An den Äckerwiesen 12", Wolferborn
Vorlage: I/231/2017/1**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt verkauft an die Eheleute, den Bauplatz Gemarkung Wolferborn, Flur 2 Nr. 72/1, An den Äckerwiesen 12, 570 m². Der Kaufpreis beträgt 138,00 €/m² = 78.660,00 €.

Im Kaufpreis ist der Ablösungsbetrag für Erschließungs-, Abwasser- und Wasserbeiträge sowie Kostenerstattungsbetrag nach § 135a BauGB enthalten.

Der Ortsbeirat ist zu hören.

**25.4 Grundstück Gemarkung Vonhausen, Flur 4 Nr. 47/16, Haingründauer Weg 9,
Ausübung eines Ankaufsrechtes
Vorlage: I/233/2017/1**

Beschlussvorschlag:

Im Fall des Verkaufs des Grundstückes Gemarkung Vonhausen, Flur 4 Nr. 47/16, Haingründauer Weg 9, 660 m², der Eheleute ... übt die Stadt das Ankaufsrecht aus dem Vertrag vom 04. Mai 1979 zum Preis von 17,00 DM = 8,70 €/m² = 5.742,00 € aus.

Im Fall eines Ankaufs durch die Stadt sind den Eheleuten die seitherigen Kosten zu erstatten und zwar:
Ankaufskosten, Eintragungskosten, Grunderwerbsteuer, Anliegerbeiträge bzw. Erschließungsbeiträge

Der Ortsbeirat ist zu hören.

Beschluss:

Verwiesen an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung erfolgte einstimmig mit 28 Ja-Stimmen.

26 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten

Es lagen keine Vorlagen vor.

27 Bekanntgaben an die SVV

Es gab keine Bekanntgaben

Ende der Sitzung: 22:30 Uhr.

Büdingen, 10. März 2017

(Gerhard Bennemann)
Schriftführer

(Reiner Marhenke)
Stadtverordnetenvorsteher